



Staatskanzlei

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 75 11  
info.sta@be.ch  
www.be.ch/sta

Unsere Referenz: 2019.STA.544

**Vernehmlassung: Antwort-Tabelle**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:politischegeschaefte.sta@be.ch">politischegeschaefte.sta@be.ch</a> - bis <b>9. Juli 2021</b>
---------------------	---

---

**Absenderin bzw. Absender:**

Grünliberale Partei Kanton Bern  
Kontaktperson: Casimir von Arx, Grossrat  
[casimir.vonarx@grunliberale.ch](mailto:casimir.vonarx@grunliberale.ch)

Bern, 8. Juli 2021

## Allgemeine Bemerkungen

---

Die Grünliberalen begrüßen diverse Neuerungen im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision. Die Bestimmung, dass behördliche Informationen so formuliert und aufbereitet werden, dass sie möglichst für alle Menschen zugänglich und verständlich sind, ist im Sinne einer inklusiven Gesellschaft. Mit dem expliziten Grundsatz, dass Behörden für ihre Informationstätigkeit vorzugsweise das Internet nutzen, wird dem technologischen Wandel Rechnung getragen. Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung schliesslich sind wesentlich für das Funktionieren der direkten Demokratie, namentlich auch für die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Rolle unabhängiger Medien als vierte Gewalt.

---

Medien, die über lokale, regionale und kantonale Angelegenheiten berichten, sind für unsere Gesellschaft und insbesondere das Funktionieren der (direkten) Demokratie unerlässlich. Von grosser Bedeutung ist, dass Medienschaffende über genügend Ressourcen verfügen, um über die reine Wiedergabe von Pressemeldungen hinausgehende journalistische Leistungen zu erbringen, bspw.: das Einholen von Stellungnahmen von Konkurrent:innen und unabhängigen Sachverständigen, das Erklären, Einordnen und Plausibilisieren von Aussagen oder das vertiefte Recherchieren komplexer Sachverhalte. Damit wichtige Ereignisse aus verschiedenen Perspektiven journalistisch beleuchtet werden, kommt auch der Vielfalt von lokaler, regionaler und kantonaler Berichterstattung eine grosse Bedeutung zu.

---

Die Grünliberalen beobachten mit Sorge, dass journalistische Ressourcen im Kanton Bern, aktuell beispielsweise bei «Der Bund» und «Berner Zeitung», zurückgefahren und dass Redaktionen zusammengelegt werden. Unsere Sorge gilt nicht der Tatsache, dass sich neue Lesegewohnheiten etablieren und deswegen alte Formate mit der Zeit durch neue ersetzt werden, sondern dem Rückgang der Ressourcen, bedingt durch systematische Finanzierungsprobleme. Aus diesem Grund begrüßen die Grünliberalen eine gesetzliche Grundlage zur Medienförderung im Informationsgesetz.

---

Mit der Revision des Informationsgesetzes möchte der Regierungsrat in einem ersten Schritt den rechtlichen Rahmen für Massnahmen der Medienförderung legen. Die konkreten Massnahmen sollen in einem weiteren Schritt festgelegt werden. Die Grünliberalen stimmen diesem zweistufigen Vorgehen zu. Wichtig ist aber, dass der Rahmen, der im ersten Schritt festgelegt wird, alle sinnvollen Formen der Medienförderung im zweiten Schritt zulässt und keine unnötigen Einschränkungen mit sich bringt.

---

Namentlich ist es für die Grünliberalen von zentraler Bedeutung, dass Fördermassnahmen möglich sind, die journalistische Leistung im Dienste der demokratischen Meinungsbildung unterstützen. Reine Unterstützung von Infrastruktur oder Logistik zielen nicht auf diese eigentlich gewollte journalistische Leistung. Anreize und Unterstützungen, die nicht direkt auf das Gewollte abzielen, sondern an andere Kriterien anknüpfen, bergen jeweils die Gefahr, dass die Empfänger:innen dieser Zahlungen sich an die Kriterien anpassen und letztlich Geschäftsmodelle gefördert werden, die das angestrebte Ziel nur ungenügend erreichen. Diese Gefahr besteht bei einer Medienförderung, die nicht auf die eigentliche journalistische Qualität oder Innovation zielt. Zu beachten ist zudem, dass indirekte Medienförderungsmassnahmen im erwähnten, auf Logistik und Infrastruktur zielenden Sinne bereits auf Bundesebene aufgegleist sind, weswegen der Kanton Bern sinnvollerweise eine gesetzliche Grundlage schafft, die nicht auf das gleiche Instrumentarium beschränkt ist.

---

Die Umsetzung einer Medienförderung auf kantonaler Ebene ist anspruchsvoll. Nach der Schaffung der gesetzlichen Grundlage werden sich die Grünliberalen konstruktiv an der Diskussion über konkrete Umsetzungsvorschläge beteiligen, damit diese den im vorgängigen Absatz ausgeführten Grundsätzen gerecht werden.

---

## Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des IG bzw. IMG

Artikel	Bemerkungen
---------	-------------

---

20	Es ist zu prüfen, ob eine separate Erwähnung von Informationen, die in Form eines Berichts, einer Studie oder eines Gutachtens vorliegen, vor dem Hintergrund der allgemeinen Definition des Begriffs «Information» in Art. 2a noch notwendig ist.
----	--

---

34a	Die Anträge a und b sind nicht als Alternativen zu verstehen, sondern kombinierbar.
-----	---

---

Antrag a zu Abs. 1: Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen ~~und~~ regionalen und lokalen Themen mit politischer Relevanz.

Begründung Antrag a: Auch lokale politische Themen sind für die demokratische Meinungsbildung von Belang. Entsprechend sind auch die lokalen Themen explizit aufzuführen. Dies ist auch konsequent angesichts der Tatsache, dass der Vortrag die lokalen Themen explizit erwähnt und im Gesetz von Angelegenheiten der Gemeinden die Rede ist (Art. 34c Abs. 1 Bst. c).

Antrag b zu Abs. 1: Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen und regionalen Themen insbesondere mit politischer Relevanz.

Begründung Antrag b: Hauptzweck der staatlichen Medienförderung ist die Unterstützung der demokratischen Meinungsbildung. Dass es dabei vor allem um Politik geht, liegt auf der Hand. Indes ist die Abgrenzung nicht immer eindeutig. Zudem kann es Synergien zwischen der Förderung der Berichterstattung über politisch relevante Themen und über andere gesellschaftlich relevante Themen geben. Aus diesen Gründen wird eine etwas weniger strikte Formulierung vorgeschlagen.

---

**34b** Antrag zu Abs. 2: Die Medienförderung erfolgt grundsätzlich indirekt ~~direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Ausgenommen ist die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.~~

Begründung: Die Medienförderung soll grundsätzlich indirekt, insbesondere über Intermediäre, erfolgen. Zugleich sollen die Möglichkeiten der Medienförderung im Gesetz möglichst viel Spielraum lassen. Angesichts der Tatsache, dass eine direkte Medienförderung von französischsprachigen Medien nicht ausgeschlossen wird, soll diese auch für die übrigen Medien nicht absolut ausgeschlossen werden. Falls der Regierungsrat der Ansicht wäre, dass jede Form der direkten Medienförderung der Medienfreiheit gemäss Art. 17 BV widerspricht, wäre dies auch für die die französischsprachigen Medien im Kanton Bern der Fall. Dieser Ansicht scheint der Regierungsrat nicht zu sein.

---

**34c** Zu Abs. 1. Bst. c: Wir verstehen Bst. c so, dass dieser auch die Unterstützung von Institutionen, bspw. Fachorganisationen, einschliesst, welche Medienprodukte bzw. Medienschaffende aufgrund journalistischer Qualität und journalistischer Leistung im Dienste der demokratischen Meinungsbildung (siehe unsere allgemeinen Bemerkungen) fördern. Sollte diese nicht der Fall sein, beantragen wir, dies im Vortrag zuhanden des Grossen Rats klarzustellen.

---

**34c** Antrag: Abs. 2 (neu): Neu entstandene Institutionen gemäss Abs. 1 können mit einer Anschubfinanzierung unterstützt werden.  
Abs. 3 (neu): Institutionen gemäss Abs. 1 können neu entstandene Medienprodukte mit einer Anschubfinanzierung unterstützen.

Begründung: Neu entstandene Institutionen gemäss Abs. 1 bzw. neu entstandene durch Institutionen gemäss Abs. 1 förderbare Medienprodukte müssen sich grundsätzlich zuerst bewähren. Indes soll eine Förderung auch während dieser Bewährungsphase möglich sein, so dass insbesondere Institutionen gemäss Abs. 1 Bst. c leichter entstehen können. Die vorgeschlagenen Abs. 2 und 3 benennen explizit, dass eine Unterstützung während einer Bewährungsphase möglich ist.

---

**34h** Antrag zu Abs. 3: Auf die Förderung der politischen Bildung ausserhalb des Schulunterrichts besteht kein Rechtsanspruch.

Begründung: Vermeidung allfälliger Missverständnisse im Zusammenhang mit der besonderen Gesetzgebung zum Schulunterricht (vgl. Abs. 2).

---